



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 <a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 42

Erscheint nach Bedarf

16. Dezember 2021

- 
- Nr. 1 Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)**  
**Allgemeinverfügung**  
**zur Anordnung von Beschränkungen für eine am 17.12.2021 in Nördlingen geplante, nicht angemeldete öffentliche Versammlung ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt eines „Schweigemarsches“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien**
- 
-

**Nr. 1**

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)**

**Allgemeinverfügung**

**zur Anordnung von Beschränkungen für eine am 17.12.2021 in Nördlingen geplante, nicht angemeldete öffentliche Versammlung ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt eines „Schweigemarsches“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien**

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. dem BayVersG und der 15. BayIfSMV folgende

**Allgemeinverfügung:**

I. Die o. g. Versammlung wird nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:

1. Die Versammlung darf ausschließlich am Freitag, 17.12.2021 zwischen 19:00 Uhr und 20:30 Uhr im Stadtbereich Nördlingen stattfinden.
2. Zwischen den Versammlungsteilnehmern ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
3. Die Versammlungsteilnehmer sind während der Versammlung durchgängig zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2-Maske) verpflichtet. Die Maske darf lediglich zu Identifikationszwecken sowie bei zwingenden Gründen (z. B. für Redebeiträge im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrechts) abgenommen werden.

Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

II. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**Gründe:**

**I.**

Aufgrund anonymer Aufrufe in einer öffentlichen Telegram-Chatgruppe fanden an den vergangenen beiden Freitagen unangemeldete Versammlungen in Gestalt von „Schweigemärschen“ gegen die Corona-Regeln und Corona-Schutzimpfungen in Nördlingen statt. Die Teilnehmerzahl stieg von anfangs ca. 200 Teilnehmern am 03.12.2021 auf zuletzt ca. 600 Teilnehmer am 10.12.2021 an. Während beim ersten „Marsch“ am 03.12.2021 ein Teil der Teilnehmer gegenüber den anwesenden Polizeibeamten noch ein äußerst unkooperatives Verhalten an den Tag legte, verlief der zweite Marsch am 10.12.2021 friedlich und störungsfrei. Allerdings wurde laut Polizei der für Versammlungen unter freiem Himmel zwischen den Teilnehmern geltende gesetzliche Mindestabstand von 1,5 m überwiegend nicht eingehalten. Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen konnte bisher kein Veranstalter oder eine Person, die die Leitungsfunktion innehatte zweifelsfrei festgestellt werden.

Es konnte jedoch in Erfahrung gebracht werden, dass diese Art von Märschen künftig an jedem Freitag geplant ist, mutmaßlich auch wieder am bevorstehenden Freitag, 17.12.2021 in Nördlingen und wiederum ohne Veranstalter/Leiter. Die Polizeiinspektion Nördlingen rechnet mit weiterem Zulauf und einer Teilnehmerzahl von bis zu 1000 Personen. Aufgrund der Frequentierung der bisherigen Versammlungsortlichkeit, der aufgrund der bislang fehlenden Abstimmungsmöglichkeit mit den anonymen Initiatoren der Versammlungen schwer einschätzbaren Situation sowie der polizeilichen Feststellungen bei den beiden vorangegangenen Versammlungen, hält es das Landratsamt Donau-Ries als Versammlungsbehörde nach Rücksprache mit der Polizei und dem Ordnungsamt der Stadt Nördlingen für erforderlich und auch verhältnismäßig, Anordnungen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG zumindest gegenüber den Teilnehmern in Form einer durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries bekanntzumachenden Allgemeinverfügung zu treffen.

## II.

1. Das Landratsamt Donau-Ries ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes - BayVersG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

2. Unter Einhaltung der Vorgaben des § 9 Abs. 1 der 15. BayIfSMV sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel auch in Zeiten der Corona-Pandemie grundsätzlich zulässig. Es muss dabei zwischen den Teilnehmern jedoch ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV). Die zuständigen Behörden haben, soweit dies erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV). Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die derzeitigen Infektionsgefahren durch die Corona-Pandemie können eine solche Gefahr darstellen, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt Maßnahmen von der zuständigen Behörde getroffen werden können (vgl. BayVGh, Beschluss v. 30.05.2020 – 10 CE 20.1291).

Hierzu werden die in Ziff. I. 1.-3. genannten Beschränkungen nach pflichtgemäßem Ermessen unmittelbar gegenüber den Teilnehmern der o. g. Versammlung angeordnet. Da davon auszugehen ist, dass zu dem in der Chatgruppe auch für diesen Freitag aufgerufenen „Marsch“ erneut keine Versammlungsanzeige erfolgen wird und weiterhin eine Kooperation und Abstimmung mit den bislang anonym agierenden Initiatoren mit der Versammlungsbehörde nicht möglich ist, sind dieser wichtige Eckpunkte über den Versammlungsablauf und das Ausmaß der Versammlung nicht bekannt. Der Einschätzung der Polizei und der Entwicklung der vorangegangenen Versammlungen zufolge ist jedoch mit einem weiteren Zuwachs an Teilnehmern auf bis zu 1000 Personen zu rechnen, die sich erneut im stark frequentierten Bereich der Nördlinger Innenstadt zu einem Schweigemarsch zusammenschließen könnten. Bei dem im Rahmen der vergangenen Freitage thematisierten Thema „Coronapandemie und die diskutierte Impfpflicht“, welches wohl auch Gegenstand der bevorstehenden Versammlung sein wird, handelt es sich um ein sehr sensibles Thema, welches hohes Konfliktpotential mit sich bringt. Das Entstehen einer spontanen Gegendemonstration und ein Ausschreiten der Lage ist deshalb nicht auszuschließen. Zudem wurden bei den vorangegangenen Versammlungen die infektionsschutzrechtlich erforderlichen Abstände nicht eingehalten. Die angeordneten Beschränkungen sind insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen, um aus diesen Umständen resultierende Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung zu begegnen. Eine konkrete Berücksichtigung der Interessen der Versammlung konnte mangels Kooperationsbereitschaft der Initiatoren dabei nur eingeschränkt erfolgen. Im Einzelnen werden die angeordneten Beschränkungen wie folgt begründet:

2.1 Die Anordnung in Ziff. I.1. der Allgemeinverfügung dient der zeitlichen und örtlichen Beschränkung einer möglichen Versammlung am 17.12.2021.

Das erwartbare Versammlungsaufkommen in der Nördlinger Innenstadt macht aufgrund der nicht auszuschließenden erneut gesteigerten Teilnehmerzahl von bis zu 1000 Personen und des geschilderten Konfliktpotentials des Themas eine verstärkte Polizeipräsenz notwendig. Die zeitliche und örtliche Begrenzung ist deshalb erforderlich, um der ab Versammlungsbeginn zuständigen Polizeibehörde insbesondere die Möglichkeit zu geben, den Einsatz ausreichend zu planen. Dies ist nicht nur zum Schutze des Versammlungsablaufs und der Versammlungsteilnehmer erforderlich, sondern auch um Rettungseinsätze, und die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs in der Stadt zu gewährleisten.

Bezüglich der festgelegten Uhrzeit und des Ortes hat sich die Behörde dabei an den vergangenen Versammlungen vom 03.12.2021 und 10.12.2021 orientiert, weshalb davon ausgegangen wird, dass die Interessen der Veranstalter und Teilnehmer ausreichend gewahrt werden.

2.2 Die Anordnung zur Einhaltung des Mindestabstandes (Ziff. I.2.) ist aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich. Zwar muss nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV bereits unmittelbar kraft Gesetzes zwischen den Teilnehmern einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden. Eine ausdrückliche Bestätigung durch Anordnung in der vorliegenden Allgemeinverfügung ist jedoch zulässig und erforderlich, nachdem aufgrund der polizeilichen Feststellungen während der beiden vorangegangenen Versammlungen mit Verstößen gegen das Abstandsgebot gerechnet werden muss, zumal von Seiten der Polizei von einem weiteren Zulauf an Teilnehmern ausgegangen wird.

2.3 Die Anordnung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer FFP2 Maske (Ziff. I.3.) ist ebenfalls aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich. Aufgrund der erwarteten hohen Teilnehmerzahl, der Frequenziertheit des Versammlungsortes und der Erfahrung, dass die Mindestabstände im Rahmen der vergangenen beiden Versammlungen überwiegend nicht eingehalten wurden, besteht die Gefahr, dass Mindestabstände auch im Rahmen der Versammlung am 17.12.2021 nicht eingehalten werden bzw. teilweise aufgrund der örtlichen Verhältnisse auch nicht eingehalten werden können. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der Versammlung um eine fortbewegende und nicht um eine stationäre Versammlung handelt, kommt es durch die Versammlungsdynamik möglicherweise auch zum unbewussten Unterschreiten des Mindestabstandes. Als zusätzliche Vorsichtsmaßnahme ist es deshalb erforderlich und angemessen, das Tragen einer (FFP2-)Maske für alle Versammlungsteilnehmer anzuordnen. Unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände für bestimmte Personengruppen stellt die Anordnung einer Maskenpflicht das eindeutig mildere Mittel gegenüber einer ansonsten erforderlichen Beschränkung der Teilnehmerzahl der Versammlung oder einer weiteren Beschränkung des Versammlungsortes dar.

Die FFP2-Maske wurde hierbei analog § 2 Abs. 2 der 15. BayIfSMV als Maskenstandard herangezogen, wonach auch bei Veranstaltungen unter freiem Himmel eine solche Pflicht gilt. Die FFP2-Maske gilt im Vergleich zur einfachen medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske) als sicherere Maske im Hinblick auf das Abhalten von Aerosolen und schützt besser vor der Ansteckung mit dem Coronavirus. Die Versammlungsbehörde geht vorliegend diesbezüglich von einem besonderen Schutzbedürfnis der Versammlungsteilnehmer aus, nachdem das Versammlungsthema die Vermutung zulässt, dass es sich bei den Versammlungsteilnehmern zum großen Teil um nicht gegen den Coronavirus geimpfte Personen handelt. Bei diesen Personen besteht eine deutlich höhere Infektionsgefahr und auch die Gefahr eines schwereren Krankheitsverlaufes, dem durch das Tragen einer FFP2-Maske besser vorgebeugt werden kann.

Im Hinblick auf das trotz inzwischen rückläufiger Zahlen nach wie vor sehr hohe Infektionsniveau und die daraus resultierende weiterhin kritische Belastung des Gesundheitssystems, sowie die prognostizierte schnelle Ausbreitung der noch ansteckenderen Omikron-Variante, sind die Maßnahmen insgesamt auch unter Berücksichtigung des hohen Gutes der grundgesetzlich verankerten Versammlungsfreiheit unzweifelhaft verhältnismäßig.

3. Ziffer II. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

4. Die Kostenfreiheit dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 26 BayVersG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht**, Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Stefan Rößle  
Landrat

#### Hinweise:

01. Von der in Ziff. I.2. der Allgemeinverfügung angeordneten Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes sind enge Familienangehörige und Angehörige eines gemeinsamen Hausstandes ausgenommen.
02. Auf die Einhaltung der Vorgaben des BayVersG und die weiteren Vorgaben aus der 15. BayIfSMV wird hingewiesen. Hier verweisen wir besonders auf die sich aus Art. 5 BayVersG ergebenden Teilnehmerpflichten, sowie auf das Verbot des Führens von Waffen (vgl. Art. 6 BayVersG).
03. Der Polizei als die ab Versammlungsbeginn zuständige Versammlungsbehörde, ist jederzeit Folge zu leisten (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Mit Hinweis auf Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayVersG bleibt die jederzeitige Beschränkung oder Auflösung der Versammlung bzw. der Ausschluss von teilnehmenden Personen, die die Ordnung erheblich stören, vorbehalten.
04. Die Bußgeld- und Strafvorschriften ergeben sich aus Art. 20, 21 BayVersG bzw. § 17 der 15. BayIfSMV.
05. Die Festsetzungen dieses Bescheides sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar, da nach Art. 25 BayVersG Klagen gegen Entscheidungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz keine aufschiebende Wirkung haben.

**Landratsamt Donau-Ries**  
**Stefan Rößle**  
**Landrat**